

Verwaltungskostensatzung der Stadt Hann. Münden

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hann. Münden vom

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	schwarz-weiß	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4 je angefangene Seite	0,30
1.1.1.2	im Format DIN A 3 je angefangene Seite	0,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13
1.1.2	farbig	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4 je angefangene Seite	0,60
1.1.2.2	im Format DIN A 3 je angefangene Seite	1
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	20
1.2	mit Büro-Druckern bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage [1]	
1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,5
1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	4
1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen (je Seite)	6
	bis zu 500 Stück je angef. 100 Stück je Seite	2
	über 500 Stück	1,5
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR
	1. Anmerkung zu Nummern 1.2.1 bis 1.2.3	
	Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrages (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert. Beispiel: Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte: S = 90, T = 2,5 €, A = 9 Nach der Formel $(S \times T) / A$ sind für ein Exemplar dieses Druckstücks 25 € zu fordern.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	4
2.2.1.2	der Durchschrift	3
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5 bis 20
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5 bis 100
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	4
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8 bis 50
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	6
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- u. Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als ½ Std. erfordert	20 bis 39
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als ½ Std. erfordert, für jede weitere angefangene ½ Std.	20 bis 39
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
3.4	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen , je Akte (Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten)	15
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,3 1,50
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) für jede angefangene Seite	20 bis 40
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, gem. Gebührenrichtwerttabelle	25 bis 500
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20 bis 39
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000,- des Bürgschaftsbetrages	50
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-	10
9	Vermögensverwaltung	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, wenn keine andere Genehmigung oder Erklärung erforderlich ist.		
9.1.1	bis zu 10.000,- des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	25	
9.1.2	für jede weitere angefangenen 10.000,- jedoch höchstens	10 300	
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter		
9.2.1	bis zu 10.000,- des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	25	
9.2.2	für jede weitere angefangenen 10.000,- jedoch höchstens	10 300	
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1. und 9.2 fallen und Belastungsgenehmigungen, wenn sie gleichzeitig mit einer Vorrangseinräumung erteilt werden.	25 bis 100	
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)		
	nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB [2]	25 bis 50	2. Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs 1. Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.
9.5	Ermittlung/Prüfung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Überlassung von Rechten an städtischen Grundstücken		
9.5.1	Grundgebühr	10 % des Geschäftswertes, mind. jedoch 25	
9.5.2	Feststellungen, Besichtigungen, Abnahmen u. ä. in der Örtlichkeit je angefangene halbe Arbeitsstunde	20 bis 39	
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3	
11	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR	
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,5	
13	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,5	
14.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5	
14.2	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen (Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsbescheinigungen)	10	
15	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20 bis 39	
16	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung [3]	7,5	3. Anmerkung zu lfd. Nr. 16: 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
18	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
18.1	DIN A 4 (farbig)	3	
18.2	DIN A 3 (farbig)	5	
18.3	größer als DIN A 3 (Schwarz-weiß) je angefangenen lfdm.	5	
18.4	Falten der Pläne auf Größe DIN A 4	15% der Gebühr gem. lfd. Nr. 18.2 oder 18.3	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20 bis 39	
19	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 69 a Abs. 4 S. 1 NBauO		
19.1	Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 a Abs. 1 Ziffer 2 NBauO		
19.1.1	für Garagen und sonstige Nebengebäude	25	
19.1.2	für ein Wohnhaus mit bis zu maximal 2 Wohneinheiten	50	
19.1.3	für ein Mehrfamilienwohnhaus (ab 3 Wohneinheiten)	75	
19.2	Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 69 a Abs. 1 Ziffer 2 NBauO	25	
20	Arbeiten an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen etc.		
20.1	Genehmigungen von Bordsteinabsenkungen	30 bis 150	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR
20.2	Genehmigung zur Durchführung von sonstigen Arbeiten an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist, je angefangene ½ Arbeitsstunde	20 bis 39
20.3	Überwachung von Baustellen bei Arbeiten Dritter an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist, je angefangene ½ Arbeitsstunde	20 bis 39
20.4	Feststellungen, Besichtigungen, Abnahmen, Erstellung von Gutachten technischer Arbeiten, soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist, je angefangene ½ Arbeitsstunde	20 bis 39
21	Verwaltungstätigkeiten aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hann. Münden	
21.1	Entwässerungsgenehmigungen für erstmalig zu erstellende Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Abnahme bei einem Wert der Abwassereinrichtungen (Grundleitungen, Schächte etc.) auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 1.000 EUR	100
	je weitere angefangene 1.000 EUR	25
21.2	Entwässerungsgenehmigungen für die Änderung oder Erweiterung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtungen (Grundleitungen, Schächte etc.) auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 1.000 EUR	50
	je weitere angefangene 1.000 EUR	25
21.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasseranlage	
	bis 500 m ² zu befreiende Fläche	50
	über 500 m ² zu befreiende Fläche	150
21.4	Sonstige Genehmigungen, soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist	30 - 250
21.5	Erforderliche Abnahmen bei Fällen nach lfd. Nr. 21.2, 21.3 und 21.4 sowie Wiederholungsabnahmen (z.B. wg. Mängeln o.ä.) bei Fällen nach lfd. Nr. 21.1.	50
22	Verwaltungstätigkeiten aufgrund der Abwassergebührensatzung der Stadt Hann. Münden	
22.1	Entscheidungen über Anträge zur Absetzung von Wassermengen bei der Gebührenerhebung	20% der abzusetzenden Abwassergebühr, mind. 35, max. 350

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag in EUR
22.2	Genehmigung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der abzusetzenden Abwassergebühr	
	je Messeinrichtung	40
23	Sonstige Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung	
23.1	Feststellungen, Besichtigungen, Auskünfte, Überwachung von Arbeiten und Baustellen, Erstellung von Gutachten, sonstige technische Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen abwassertechnischen Anlagen	
	je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	20 - 45
23.2	Abgabe von Kanalbestandsplänen (öffentliche Anlagen)	
	in digitaler Form je Datei	10 - 50
23.3	Abgabe von Bestandsplänen von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	
	in digitaler Form je Datei	3 - 15
	in analoger Form je Plan DIN A 4	3 - 15
	in analoger Form je Plan DIN A 3	5 - 15
23.4	Abgabe von Bescheidduplikaten (Genehmigungen, Befreiungen, Gebühren- u. Beitragsbescheide)	
	in analoger oder digitaler Form je Bescheid	5 - 10
24	Genehmigung von Grundstücksteilungen nach Ortssatzungen	
24.1	Grundstückswert bis einschließlich 2.500 Euro	25
24.2	Grundstückswert bis einschließlich 5.000 Euro	30
24.3	Grundstückswert bis einschließlich 7.500 Euro	35
24.4	Grundstückswert bis einschließlich 10.000 Euro	45
24.5	Grundstückswert bis einschließlich 15.000 Euro	50
24.6	Grundstückswert bis einschließlich 25.000 Euro	75
24.7	Grundstückswert bis einschließlich 37.500 Euro	100
24.8	Grundstückswert bis einschließlich 50.000 Euro	150
24.9	Grundstückswert bis einschließlich 75.000 Euro	200
24.10	Grundstückswert bis einschließlich 125.000 Euro	225
24.11	Grundstückswert bis einschließlich 250.000 Euro	350
24.12	Grundstückswert über 250.000 Euro	400
24.13	Negativbescheinigung	50
25	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	25 bis 150
26	Rechtsbehelfe [4]	25 bis 500

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter gem. Gebührenrichtwerttabelle

4. Anmerkung zu lfd. Nr. 26: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Gebührenrichtwerttabelle zu den Nr. 6 und 26 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung

Bei Entscheidungen, denen ein besonders aufwendiger Verwaltungsaufwand vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen - aber nicht über 500 Euro, hinaus - zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallellaufenden Verfahren kann die Gebühr im Einzelfall herabgesetzt werden; die Mindestgebühr beträgt jedoch 25 Euro.

Wert Euro	Gebühr Euro
bis 300	25
bis 400	30
bis 500	35
bis 750	40
bis 1.000	45
bis 1.250	50
bis 1.500	55
bis 2.000	60
bis 2.500	65
bis 3.000	70
bis 3.500	75
bis 4.000	80
bis 4.500	85
bis 5.000	100
bis 5.500	110
bis 6.000	120
bis 6.500	130
bis 7.000	140
bis 7.500	150
bis 10.000	180
bis 12.500	220
bis 15.000	270
bis 17.500	300
bis 20.000	320
bis 25.000	370
bis 30.000	420
bis 35.000	460
bis 40.000	480
bis 45.000	490
über 45.000	500